Stadt Netphen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: Feuerwache Oberes Siegtal, Ortsteil Nenkersdorf

Stand 05/2025

Begründung

Feststellungsbeschluss

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziele ... 4
2. Gründe für die Änderung des Flächennutzungsplanes ... 5
3. Plangebiet/Plangebietsgröße ... 5
4. Städtebauliche Ausgangssituation ... 5
4.1. Ausgangssituation ... 5
4.2. Feuerwehrrechtliche Voraussetzungen ... 6
4.2.1. Einheit Grissenbach ... 6
4.2.2. Einheit Nenkersdorf ... 6
4.2.3. Fusion/Zusammenlegung der Einheiten ... 7
5. Prüfung von Planungsalternativen ... 7
5.1. Bestehende Standorte ... 8
5.1.1. 1 Feuerwehrgerätehaus Grissenbach ... 8
5.1.2. 2 Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf ... 8
5.2. Bereich Grissenbach ... 9
5.2.1. 3 „Vor der Buderbach“ ... 9
5.2.2. 4 „Sinnerwiese West“ ... 9
5.3. Bereich „Mitte“ südlich der L 719 zwischen den Ortsteilen, begrenzt durch die Sieg ... 9
5.3.1. 5 „Sinnerwiese Ost“ ... 9
5.3.2. 6 „Hüttenwiese“ ... 10
5.3.3. 7 „Remmelwiese“ ... 10
5.4. Bereich Nenkersdorf ... 10
5.4.1. 8 „ehemaliger Dreschplatz“ ... 10
5.4.2. 9 „Auf dem Kohlenhof“ Flurstück 183 ... 11
5.4.3. 10 Hellerstraße Flurstücke 354 und 355 ... 11
5.4.4. 11 „Auf dem Bühl“ ... 11
5.4.5. 12 „Wiesengarten“ ... 12
5.4.6. 13 Kirchfeldweg Flurstück 273 ... 12
5.5. Bereich Walpersdorf ... 12
5.5.1. 14 Barbaraweg ... 12
5.5.2. 15 Hainstraße 4 -6 ... 13
5.6. Ergebnis ... 13
6. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Übergeordnete Planungen ... 15

6.1. Übergeordnete Planungen ... 15
6.1.1. Landesentwicklungsplan ... 15
6.1.2. Regionalplan ... 20
6.2. Bundesweiter Raumordnungsplan zum Hochwasser ... 23
6.3. Landschaftsplan ... 23
6.4. Wasserrecht ... 24
6.4.1. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger ... 25
6.4.2. Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes ... 25
6.5. Starkregenereignisse ... 26
6.6. Landwirtschaft ... 27
7. Verfahren ... 28
8. Flächenbilanz ... 29
9. Darstellung im Flächennutzungsplan ... 29
9.1. Bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan ... 29
9.2. Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan ... 30
9.2.1. Fläche für Gemeinbedarf: Zweckbestimmung Feuerwehr ... 31
10. Immissionsschutz ... 31
11. Verkehr ... 33
11.1. Verkehrserschließung ... 33
11.2. Ruhender Verkehr ... 33
12. Ver- und Entsorgung ... 33
12.1. Wasserversorgung ... 33
12.2. Stromversorgung ... 33
12.3. Gasversorgung ... 33
12.4. Breitbandversorgung ... 33
12.5. Abwasserbeseitigung ... 33
12.6. Abfallentsorgung ... 33
13. Altlasten ... 34
14. Bergbau ... 34
15. Kampfmittel ... 34
16. Sozialplan ... 34
17. Denkmalschutz und Denkmalpflege ... 34
18. Kulturlandschaft ... 35
19. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ... 36
20. Umweltbericht ... 37

21. Artenschutzrechtliche Belange 37
22. Klimaschutz 38
23. Ordnung des Grundes und des Bodens 38
24. Kosten des Verfahrens 38
25. Rechtsgrundlagen 39

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc. können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Planung und Bauordnung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.

1. Planungsanlass und Ziele

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit landwirtschaftliche Fläche dar und soll in „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ geändert werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die spätere Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf, soll Planungsrecht für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

In seiner Sitzung am 07.06.2018 hat der Rat der Stadt Netphen (Vorlage 84/2018) dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses Oberes Siegtal zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, u.a. das erforderliche Planungsrecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.

Mit Schreiben vom 23.03.2018 hatte die Stadt Netphen bereits die Bezirksregierung Arnsberg um die landesplanerische Zustimmung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf gebeten. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes betraf die Grundstücke Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Nr. 56, und 197 (tlw.) und lag unmittelbar an der Sieg. Die Größe des Änderungsbereiches betrug ca. 974 m². Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB im Planverfahren wurde in der Zeit vom 17.06.2020 bis 23.07.2020 durchgeführt.

Zwischenzeitlich musste die Planung für den beabsichtigten Standort aufgegeben werden, da ein schalltechnisches Gutachten ergeben hat, dass der durch den Feuerwehrstandort bedingte immissionsschutzrechtliche Konflikt zur nahegelegenen Wohnbebauung nicht lösbar ist. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass trotz Errichtung einer Lärmschutzwand die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur erreicht werden kann, wenn nach 20.00 Uhr keine Übungen auf dem Innenhof der Feuerwache erfolgen. Dies ist mit den Belangen einer freiwilligen Feuerwehr nicht vereinbar.

Folgender Standort konnte im Rahmen der Alternativenprüfung verifiziert werden, der sowohl die feuerwehrrechtlichen als auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt:

Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Flurstücke 182, 183, 197 tlw.

Im Vorfeld der förmlichen Offenlage ist die Bezirksregierung Arnsberg erneut um Beratung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG NRW gebeten worden. Mit Schreiben vom 21.03.2025 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass auf der Basis des

Planungsstandes der vorgelegten Unterlagen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPlG NRW bestehen.

2. Gründe für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Netphen beabsichtigt aufgrund der erforderlichen Zusammenlegung der Feuerwehr-Einheiten Grissenbach und Nenkersdorf die planungsrechtliche Absicherung des geplanten neuen gemeinsamen Feuerwehrstandortes in Netphen-Nenkersdorf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage dafür schaffen, dass das Feuerwehrgerätehaus auf dem derzeit im Außenbereich gelegenen Grundstück gebaut werden kann. Das Grundstück liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Nenkersdorf an der L 719 (Sieg-Lahn-Straße) und wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Insbesondere im Hinblick auf die feuerwehrrechtlichen Voraussetzungen bietet sich die Inanspruchnahme dieses Grundstücks am Ortsrand von Nenkersdorf hinsichtlich der Schutzzielerreichung bezüglich der Hilfsfrist und dem Erreichungsgrad die besten Voraussetzungen. Die Anbindung kann von der Landesstraße L 719 und über den von dort abzweigenden Wirtschaftsweg erfolgen.

3. Plangebiet/Plangebietsgröße

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Nenkersdorf und ist planungsrechtlich als Außenbereich zu werten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes um fasst die Grundstücke Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Nr. 182, 183 und 197 tlw. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2.875 m². Das Plangebiet liegt an der L 719 (Sieg-Lahn-Straße) sowie dem befestigten Wirtschaftsweg. Im Osten grenzt das Flurstück 183 an die Sieg.

4. Städtebauliche Ausgangssituation

4.1. Ausgangssituation

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Netphen zur Gewährleistung des Brandschutzes in den Ortsteilen Grissenbach und Nenkersdorf jeweils einen Feuerwehrstandort der freiwilligen Feuerwehr. Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Netphen von 2025 -2029 wurde die Schutzzieldefinierung hinsichtlich der Hilfsfrist, der Funktionsstärke und des Erreichungsgrades vorgenommen. Der Brandschutzbedarfsplan wurde vom Rat der Stadt Netphen am 03.04.2025 beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dazu mit Schreiben vom 29.04.2025 die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf ist 1977 erbaut und später um die Kultur- und Sporthalle erweitert worden und liegt zentral in der Ortsmitte. Das Feuerwehrgerätehaus Grissenbach ist 1977 in seinem Bestand erweitert worden. Es liegt am Rande des alten Ortskerns im östlichen Bereich des Ortsteils.

Im Rahmen einer Bestandsanalyse und Gefährdungsbeurteilung hat sich herausgestellt, dass sowohl am Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf als auch am Feuerwehrgerätehaus Grissenbach erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen, welche sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht im Bestand

beheben lassen. Für beide Objekte wurden Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Gleichfalls wurde zusätzlicher Raumbedarf für Aus- und Fortbildungszwecke geltend gemacht.

Eine Weiterentwicklung eines der jeweiligen Standorte der Einheiten zu einem gemeinsamen Standort der freiwilligen Feuerwehr scheitert sowohl an den örtlichen als auch an feuerwehrrechtlichen Voraussetzungen.

4.2. Feuerwehrrechtliche Voraussetzungen

4.2.1. Einheit Grissenbach

Die Einheit Grissenbach ist primär für den Brandschutz im Ortsteil Grissenbach zuständig, dabei wird sie je nach Einsatzart von der Einheit Deuz und/oder Nenkersdorf unterstützt. Die Gefahrenlage für den Ortsteil wird als normal eingestuft, da weder Industrie noch eng besiedelte Wohnbebauung oder Beherbergungsstätten vorhanden sind. Die Einheit rückt durchschnittlich etwa zu 31 Einsätzen pro Jahr aus.

Der Einheit stehen aktuell 19 aktive Feuerwehrleute zur Verfügung. Die Tagesverfügbarkeit beträgt inkl. der „Gastlöscher“ 1 Einsatzkraft. Zurzeit verfügt die Einheit über 4 Atemschutzgeräteträger.

In Grissenbach müssten unter Berücksichtigung der 200 %igen Personalreserven mindestens 12 Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Um einen Atemschutzeinsatz beginnen zu können, müssten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FWDV 7) mindestens vier Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. In der Jugendfeuerwehr sind derzeit 4 Jugendliche. Die Kinderfeuerwehr Siegtal (Deuz, Grissenbach, Nenkersdorf, Walpersdorf und Lahnhof) hat derzeit 22 Kinder. Auf die Einheit Grissenbach entfallen dabei nur die Kinder, welche direkt in Grissenbach wohnhaft sind. In den kommenden 10 Jahren werden insgesamt 7 Feuerwehrleute altersbedingt ausscheiden.

4.2.2. Einheit Nenkersdorf

Die Einheit Nenkersdorf ist primär für den Brandschutz der Ortsteile Nenkersdorf und Walpersdorf sowie für den Lahnhof zuständig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Lahnhof ein Hotel und ein weiterer Gastronomiebetrieb ansässig sind. Darüber hinaus führt eine stark befahrende Landesstraße (L 719) durch die Ortschaften bis hin zur Siegquelle/Lahnhof. Die Einheit rückt durchschnittlich zu etwa 30 Einsätzen pro Jahr aus. Dies erfolgt in den meisten Fällen mit Unterstützung der Einheit Grissenbach.

Die Einheit verfügt derzeit über 23 aktive Feuerwehrleute. In der Tagesverfügbarkeit ist keine aktive Einsatzkraft in Nenkersdorf verfügbar. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Einheit während der Arbeitszeit bedingt durch Urlaub und/oder Schichtarbeit meistens mit 2 Feuerwehrleuten zu Einsätzen ausrücken kann. Momentan verfügt die Einheit über 8 Atemschutzgeräteträger. Auch hier wird bei einer 200 %igen Personalreserve die Mindestanzahl an Atemschutzgeräteträgern um 6 Personen unterschritten. In der Jugendfeuerwehr sind zurzeit 6 Jugendliche. Die Kinderfeuerwehr Siegtal (Deuz, Grissenbach, Nenkersdorf, Walpersdorf und Lahnhof) hat derzeit 22 Kinder. Auf die Einheit Nenkersdorf entfallen dabei die Kinder, welche in Nenkersdorf, Walpersdorf und am Lahnhof wohnhaft sind. In den nächsten 10 Jahren werden insgesamt 3 Feuerwehrleute altersbedingt ausscheiden.

4.2.3. Fusion/Zusammenlegung der Einheiten

Die im Brandschutzbedarfsplan 2025 - 2029 enthaltenen und vom Rat verabschiedeten Schutzziele mit einem angesetzten Erreichungsgrad von 90 % sind aufgrund der baulichen Missstände an den vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern, verbunden mit zu geringen personellen Ressourcen, zurzeit nicht ansatzweise eigenständig durch die beiden Einheiten im oberen Siegtal zu bedienen. Von daher kommt aufgrund der perspektivischen Einheitenstärke sowie der Standortvoraussetzungen an den Gerätehäusern nur eine Zusammenlegung der beiden Einheiten in Frage.

Aufgrund der Ausgangssituation ist es im Rahmen der Fusionsgespräche zur Schutzzielerreichung als erforderlich erachtet worden, dass ein gemeinsames Gerätehaus entsprechend der notwendigen Standards an einem neuen Standort geschaffen wird. Die Einheiten haben sich unter den genannten Voraussetzungen für eine Fusion ausgesprochen.

Aufgrund der anstehenden Fusion und des Neubaus des Gerätehauses wurden das künftige Fahrzeugkonzept ebenso wie die Größe der Organisationseinheit neu bewertet und in den Planungen bezüglich der Fahrzeughalle berücksichtigt. Die daraus resultierenden Notwendigkeiten sind bereits in den Brandschutzbedarfsplanes 2019 - 2025 eingeflossen.

5. Prüfung von Planungsalternativen

Im Rahmen der Standortsuche für das FWGH Oberes Siegtal wurden mehrere Alternativen nach den folgenden Kriterien untersucht:

a. **Umliegende Nutzung:** Einhaltung des Lärmschutzes (direkt angrenzende oder mehrseitige Wohnbebauung, die der Art eines „allgemeinen Wohngebiets“ entspricht, ist kritisch zu sehen)
b. **Derzeitige Nutzung:** möglichst bereits beansprucht oder im FNP als Baufläche dargestellt und außerhalb des Landschaftsplans
c. **Verkehrsanbindung:** möglichst direkt an die L 719
d. **Eigentumsverhältnis:** möglichst städtisch
e. **Flächengröße:** mindestens 2.000 m² gemäß aktualisiertem Raumplan (4 Fahrzeuge) plus Stellplatzfläche und Erweiterungspotenzial (siehe Machbarkeitsstudie, Ausschlusskriterium)
f. **Topografie:** möglichst eben
g. **Wasserrecht:** im Überschwemmungsgebiet erhöhter Aufwand
h. Erfüllung der **Ausrücke- und Anfahrtszeit** von max. 10 min unter Einbeziehung der Feuerwehrleute aus den derzeitigen Einheiten Grissenbach und Nenkersdorf (Ausschlusskriterium)

Wird mindestens eins der beiden Ausschlusskriterien oder werden mehrere weitere Kriterien nicht erfüllt, gilt der Standort als „nicht geeignet“ und es erfolgt keine vertiefte weitere Prüfung.

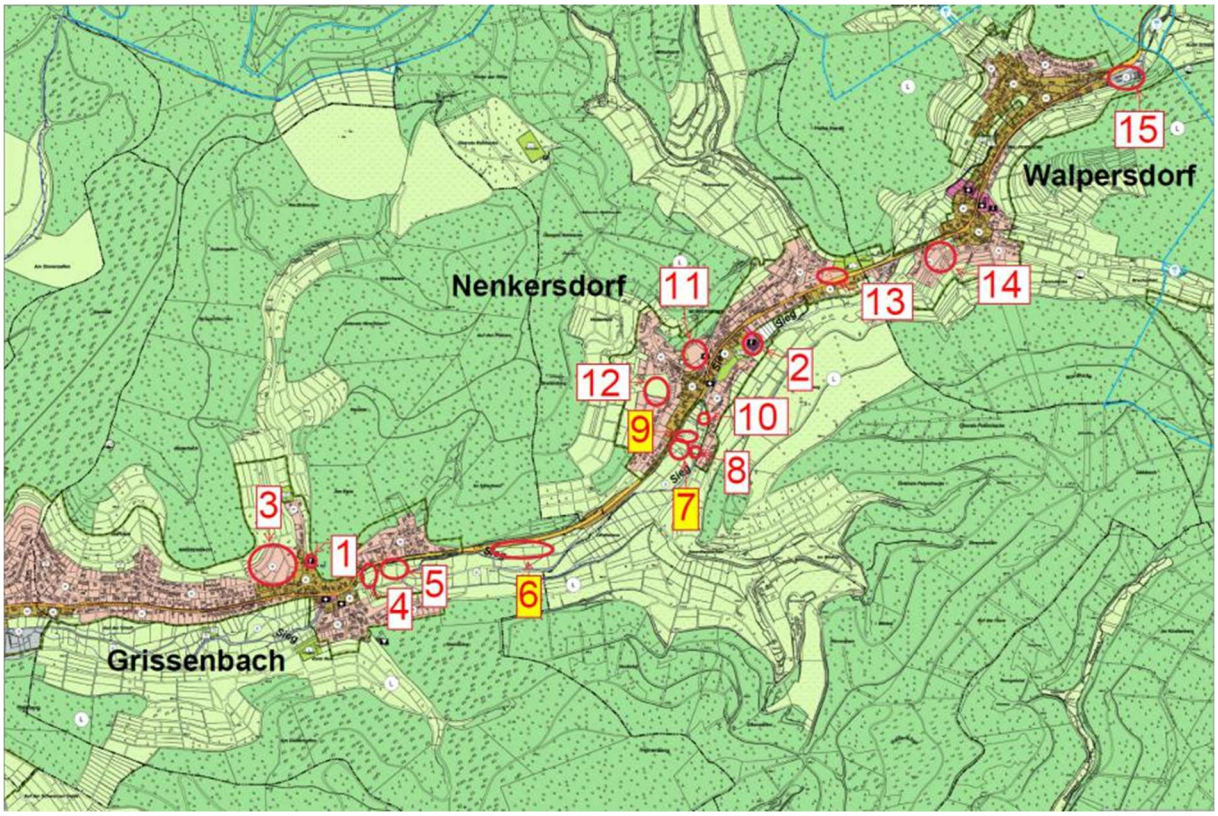

Abb.: Übersicht Planungsalternativen

5.1. Bestehende Standorte

5.1.1. 1 Feuerwehrgerätehaus Grissenbach

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wald
b. Derzeitige Nutzung: Feuerwehrgerätehaus, Gemeinbedarfsfläche im FNP, überwiegend im Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: ca. 400 m² (Ausschlusskriterium)
f. Topografie: beengt
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (Ausschlusskriterium)
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.1.2. 2 Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf

a. Umliegende Nutzung: Grün- und Maßnahmenfläche, Mischbaufläche
b. Derzeitige Nutzung: Feuerwehrgerätehaus und Bürgerhaus, Gemeinbedarfsfläche im FNP, im Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: ca. 3.600 m inkl. Bürgerhaus. Das Bürgerhaus steht jedoch nicht zur Disposition. Bei einer erweiterten Feuerwehrnutzung parallel zum Betrieb des Bürgerhauses werden insbesondere bei Veranstaltungen Konflikte zwischen dem ruhenden Verkehr und der Zu- und

Abfahrt der Feuerwehr verschärft. Eine geringfügige Erweiterung könnte nur unter Inanspruchnahme der Maßnahmenfläche erfolgen (**Ausschlusskriterium)**

f. Topografie: eben, zweiseitig durch die Sieg begrenzt
g. Wasserrecht: zweiseitig angrenzendes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 11 min (**Ausschlusskriterium**)
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.2. Bereich Grissenbach

5.2.1. 3 „Vor der Buderbach“

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, landwirtschaftliche Fläche
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 9.000 m² insgesamt
f. Topografie: ungeeignet, da ca. 10 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium)**
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.2.2. 4 „Sinnerwiese West“

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, außerhalb des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 3.300 m²
f. Topografie: eben, ca. 1,5 m Straßenböschung
g. Wasserrecht: vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (**Ausschlusskriterium)**
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.3. Bereich „Mitte“ südlich der L 719 zwischen den Ortsteilen, begrenzt durch die Sieg

5.3.1. 5 „Sinnerwiese Ost“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat

e. Flächengröße: ca. 8.000 m ²
f. Topografie: eben ca. 2m Straßenböschung
g. Wasserrecht: teilweise vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min **(Ausschlusskriterium)**
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.3.2. 6 „Hüttenwiese“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wald
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 11.600 m²
f. Topografie: eben, ca. 9 m Straßenböschung; dadurch würde ein höherer baulicher Aufwand für die Herstellung der Zufahrten aus beiden Richtungen entstehen.
g. Wasserrecht: teilweise festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann durch die günstige „mittige“ lange eingehalten werden
Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt geeignet.

5.3.3. 7 „Remmelwiese“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.300 m²
f. Topografie: eben, ca. 2,5 m Straßenböschung; dadurch würde ein gewisser baulicher Aufwand für die Herstellung der Zufahrt entstehen.
g. Wasserrecht: überwiegend festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt eignet.

5.4. Bereich Nenkersdorf

5.4.1. 8 „ehemaliger Dreschplatz“

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung ist erfolgt, negatives Ergebnis)
b. Derzeitige Nutzung: ehemaliger Dreschplatz (befestigt, teilweise mit Fahrzeugunterstand bebaut), im FNP landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: 840 m² **(Ausschlusskriterium)**

f. Topografie: eben
g. Wasserrecht: zweiseitig angrenzendes festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.4.2. 9 „Auf dem Kohlenhof“ Flurstück 183

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Mischbaufläche (schalltechnische Vorprüfung ist erfolgt, positives Ergebnis)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.400 m²
f. Topografie: eben, ca. 1,5 m Straßenböschung
g. Wasserrecht: festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: kann eingehalten werden (Prüfung ist im Brandschutzbedarfsplan erfolgt)
Ergebnis: Der Standort ist eingeschränkt geeignet.

5.4.3. 10 Hellerstraße Flurstücke 354 und 355

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung ist aus Nr. 8 übertragbar)
b. Derzeitige Nutzung: Wiese, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, im FNP landwirtschaftliche Fläche, im Geltungsbereich des Landschaftsplans
c. Verkehrsanbindung: ungünstig, indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: städtisch
e. Flächengröße: 1.400 m² **(Ausschlusskriterium)**
f. Topografie: eben
g. Wasserrecht: einseitig angrenzendes festgesetztes Überschwemmungsgebiet, überwiegend vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: könnte voraussichtlich eingehalten werden.
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.4.4. 11 „Auf dem Bühl“

a. Umliegende Nutzung: Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: sehr ungünstig, indirekt an die L 719, 10 m Böschung zum Buchenweg, Umweg über Gießestraße
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 5.200 m²
f. Topografie: ungeeignet, da teilweise 20 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: Einhaltung der 10-min-Frist wäre zu prüfen

Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.4.5. 12 „Wiesengarten“

a. Umliegende Nutzung: Wohnbaufläche dreiseitig angrenzend (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, im FNP als Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Bebauungsplan: WA und Fläche für die Landwirtschaft
c. Verkehrsanbindung: sehr ungünstig, indirekt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 9.500 m² insgesamt
f. Topografie: ungeeignet, da über 15 % Gefälle
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: Einhaltung der 10-min-First wäre zu prüfen
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.4.6. 13 Kirchfeldweg Flurstück 273

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wohnbaufläche, Friedhof (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche im FNP, außerhalb des Landschaftsplans, Außenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 2.500 m²
f. Topografie: leicht ansteigend von der L 719
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: ca. 12 min (**Ausschlusskriterium)**
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.5. Bereich Walpersdorf

5.5.1. 14 Barbaraweg

a. Umliegende Nutzung: landwirtschaftliche, Misch- und Wohnbaufläche (schalltechnische Prüfung wäre notwendig)
b. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, Wohnbaufläche im FNP, außerhalb des Landschaftsplans, Bebauungsplan: WA, RRB, Fläche für die Landwirtschaft
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 5.900 m² insgesamt
f. Topografie: leicht ansteigend von der L 719
g. Wasserrecht: nicht betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium)**
Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.5.2. 15 Hainstraße 4 -6

a. Umliegende Nutzung: Mischbaufläche, Wald
b. Derzeitige Nutzung: gewerbliche Nutzung, Gewerbefläche im FNP, Innenbereich
c. Verkehrsanbindung: direkt an die L 719
d. Eigentumsverhältnis: privat
e. Flächengröße: ca. 4.100 m²
f. Topografie: eben
g. Wasserrecht: nicht direkt betroffen
h. Ausrücke- und Anfahrtszeit: größer 12 min (**Ausschlusskriterium**)
   Ergebnis: Der Standort ist nicht geeignet.

5.6. Ergebnis

Von den 15 geprüften Alternativen ist kein Standort uneingeschränkt geeignet. Die Standorte 6 „Hüttenwiese“, 7 „Remmelswiese“ und 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183 sind eingeschränkt geeignet. Die übrigen Standorte sind nicht geeignet, da sie die Einhaltung der Ausrücke- und Anfahrtszeit nicht ermöglichen, über zu wenig Fläche verfügen, schallschutztechnisch, bezüglich der Topografie und/oder der verkehrlichen Anbindung kritisch sind.

Abb.: Nr. 6 Hüttenwiese

Abb.: Nr. 7 Remmelswiese

Abb.: Nr. 9 Auf dem Kohlenhof

Die Vor- und Nachteile der eingeschränkt geeigneten Standorte werden untereinander abgewogen. Der Standort 6 „Hüttenwiese“ wird aufgrund seiner Lage im Naturraum und der Topografie, die eine Anbindung an die L 719 sehr aufwendig macht, als weniger geeignet als die Standorte 7 und 9 angesehen. Diese bringen sehr ähnliche Voraussetzungen mit. Während der Standort 7 „Remmelswiese“ sich etwas günstiger bezüglich des Hochwasserschutzes darstellt, liegen die Vorteile bezüglich des Schallschutzes und der Topografie etwas mehr bei dem Standort 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183. Zudem stellt der Damm des bestehenden Wirtschaftswegs eine gewisse Abgrenzung zum Landschaftsraum dar. Der Standort 9 befindet sich ortsseits des Damms, wobei aus schallschutztechnischen Gründen der größtmögliche Abstand zum Ortskern gehalten wird. Der Verlust des Retentionsraums der Sieg ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in räumlicher Nähe auszugleichen. Eine Fortsetzung der Bebauung in Richtung Ortskern wird auch aus hochwassertechnischen Gründen nicht angestrebt.

Das Ergebnis der Alternativenprüfung ist demnach, dass der Standort 9 „Auf dem Kohlenhof“ Fl.St. 183 der geeignete Standort für das FWGH Oberes Siegtal ist.

6. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Übergeordnete Planungen

6.1. Übergeordnete Planungen

6.1.1. Landesentwicklungsplan

Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die strategische Ausrichtung formuliert.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat einen Großteil der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des LEP NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11D 133/20.NE) für unwirksam erklärt. Für die kommunale Bauleitplanung ist das Urteil von erheblicher Bedeutung. Insbesondere die Unwirksamkeit der Ziele 2-3 und 2-4, entzieht den Kommunen einen gewissen Spielraum in der Siedlungsentwicklung. Mit der Unwirksamkeit tritt der Rechtsstand vom Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der 1. Änderung ein.

Die Inaussichtstellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach der alten Fassung des § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.03.2021 (AZ 32.02.01.01-10.08-F2) basierte auf einen Ausnahmetatbestand des Ziels 2-3 LEP NRW (2019). Aufgrund des Urteils hat die Stadt Netphen hinsichtlich einer rechtssicheren Planung angefragt, ob die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung weiterhin besteht. Am 04.11.2024 hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, die raumordnungsrechtliche Bewertung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen vom 23.03.2021 – soweit es keine Änderungen an der Planungsabsicht der Stadt Netphen gegeben hat – aufrechterhalten wird.

Zwischenzeitlich ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes in Kraft getreten. Mit dieser Änderung ist die das Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in NRW erfordert, umgesetzt worden. Zusätzlich wurde die Flächenkulisse für Freiflächensolarenergie erweitert. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze der 2. Änderung sind jedoch von dieser Planung nicht betroffen. Am 21. Juni 2023 hat die Landesregierung ebenfalls die Eckpunkte für die 3. LEP-Änderung für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Ein Änderungsentwurf, dessen Ziele und Grundsätze in die Abwägung eingestellt werden müssen, liegt zwischenzeitlich vor.

Die im LEP genannten Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 (4) BauGB zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden.

Auf dieser Basis lassen sich nun Ziele und Grundsätze der Raumordnung herausfiltern, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung beachtet (Ziele) oder zumindest in die Abwägung mit eingestellt (Grundsätze) werden müssen:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder*
- *die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.*

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften
Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.
In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund
Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.
Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.
Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.
Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

Zwischenzeitlich befindet sich die 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW im Beteiligungsverfahren nach §§ 9 (2) ROG i.V. mit § 13 LPlG NRW. Die Veröffentlichungsfrist läuft bis einschließlich 30.06.2025.

Der LEP-Entwurf enthält neue bzw. geänderte Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der Planung von Bedeutung sind:

2-3 Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums.
In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.
Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport -und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn
- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder - die besondere öffentliche

Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum
In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.
Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Erläuterungen zur Zielbeachtung:

Im neuen Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein ist Ortsteil Nenkersdorf als Freiraum festgelegt. Im Talraum der Sieg sind Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des LEP am 06.08.2019 ist von der Landesregierung in Bezug auf Ziel 2-3 und Ziel 2-4 die Flexibilisierung der Flächenausweisungen z.B. zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern festgeschrieben worden. Gleichwohl hat sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahme und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen eingesetzt. Nach Ziel 2-3 Spiegelstrich 6 konnten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere Öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Zwischenzeitlich ist das Ziel vom OVG Münster für unwirksam erklärt worden.

Es kann sich aber nach dem geltenden Ziel 2-3 in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

Mit dem Beschluss und der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Brandschutzbedarfsplan 2025-2029 der Stadt Netphen wurde die brandschutzrechtliche Grundlage für die Fusion der o.g. Einheiten dokumentiert. Daraus folgend spielt bei der Suche nach einem alternativen gemeinsamen Standort die Lage hinsichtlich der Bedienung der beiden Ortsteile aufgrund feuerwehrrechtlicher Voraussetzungen in Bezug auf die definierte Schutzzielerreichung die zentrale Rolle. Die Lage der Feuerwache und eine an die neuen Standards angepasste Planung müssen die Effektivität der Feuerwehr steigern und somit zu einer erhöhten Sicherheit der Bevölkerung innerhalb der Ortsteile Grissenbach und Nenkersdorf beitragen.

Aufgrund der gesetzlichen Hilfefrist und der vorgegebenen feuerwehrrechtlichen Schutzzielerreichung, ist die Suchraumkulisse des Standortes auf die Tallage zwischen den Ortsteilen Grissenbach und Nenkersdorf begrenzt. Grundsätzlich stehen nur wenige ausreichend große Flächen zur Verfügung, die gleichzeitig eine konfliktarme Verkehrsanbindung, die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen sowie eine geeignete Topographie aufweisen können. Im Rahmen der

Alternativenprüfung sind alle möglichen Flächen sowohl im Innen- und als auch im Außenbereich betrachtet worden. Als möglicher Standort in der Tallage hat sich das Grundstück der vorgelegten Planung herauskristallisiert. Sowohl wegen der feuerwehrrechtlichen Voraussetzungen, der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen, als auch hinsichtlich der Erschließung und der Verfügbarkeit des Grundstückes ist der Standort geeignet.

Die Kommunen haben ihre durch gesetzlichen Auftrag durch § 3 BHKG zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr– und Rettungswachen) zu erfüllen. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen. Die Siedlungsentwicklung durch den Bau der Feuerwache wird somit am Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet.

Mit der angestrebten 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes in Ziel 2-3 soll die Ausnahme für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum u.a. für bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz wieder zulässig sein. Die genannten Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand des Ziels 2-3 LEP für die Entwicklung des Standortes im Freiraum werden mit der vorgelegten Planung nachgewiesen.

Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, wurde vor dem eigentlichen Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung der Ziele des im kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung formulierten Kulturlandschaftsbereich K.31.11 „Raum Nenkersdorf“ gebeten. Hinsichtlich des Ziels 3-1 32 Kulturlandschaften wurde mitgeteilt, dass die Beeinträchtigung nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereiches zu werten. Der LWL führt aus, dass der Bau der Feuerwache an den Alternativstandorten im weiteren Verlauf des Siegtales eine weitaus größere Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft bedeuten. Als Ausgleich für die Zerstörung des historischen Grundlandstandortes wird angeregt, einen Grünlandstandort an anderer Stellung im Talraum der Sieg hinsichtlich seiner kulturhistorischen Wertigkeit aufzuwerten, bspw. durch Wiedervernässung. Es ist zu prüfen, ob die im weiteren Talraum noch vorhandenen Relikte der historischen Wiesenbewässerung hierzu wieder aktiviert werde könnten. So könnte die neben dem Hauberg für das Siegerland besonders charakteristische frühere Wirtschaftsform im Netpherland anschaulich vermittelt und zudem ein Beitrag für den Naturschutz geleistet werden, da Rieselwiesen einen Lebensraum für gefährdete Arten darstellen.

Die Prüfung der von dem LWL für die entsprechende Aufwertung vorgeschlagenen Grundstücke hat ergeben, dass diese eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehen bzw. durch langfristige Pachtverträge gebunden sind. Es kann die Anregung daher zunächst nur zur Kenntnis genommen werden.

Darüber hinaus regt der LWL zur Minderung der optischen Beeinträchtigung des Talraums an, dass geprüft werden sollte, ob neue Gebäude und die Stellplätze durch Heckenanpflanzungen optisch abgeschirmt werden können. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird entsprechend geprüft, ob die Heckenanpflanzungen planerisch umgesetzt werden können.

Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass aus Sicht der Denkmalpflege derzeit nicht mit der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen oder des Erscheinungsbildes von Baudenkmälern zu rechnen ist und es wird um eine erneute Beurteilung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit Konkretisierung der Gebäudemaße und -gestaltung für notwendig gehalten.

Der Kulturlandschaftsbereich im Plangebiet umfasst eine unterschiedlich intensiv genutzte Talaue zwischen der einseitigen Bebauung entlang der Sieg-Lahn-Straße im Norden und entlang des Fuhrwegs im Süden. Das aufstehende Bauwerk soll voraussichtlich auf einer ca. 25 x 25 m großen Fläche errichtet und nach Südwesten hin zur freien Landschaft mit hochstämmigen Laubbäumen eingegrünt werden. Zwischen Sieg und Gebäude bleibt ein rund 25 m breiter Streifen (Uferschutzzone und abgesenkter Parkplatzbereich) offen, die offenen Wiesenflächen am linken Ufer der Sieg bleiben unberührt. Damit ist weiterhin eine Sichtbeziehung zu dem siegnahen Ortsrand von Nenkersdorf gewährleistet. Die ortsbildästhetischen und kulturell bedeutsamen Teile von Nenkersdorf, insbesondere die Wassermühle, sind in dieser Blickachse ohnehin von mehr als 10 m hohen Gehölzen und der Bebauung des Fuhrwegs und der Hellerstraße abgeschirmt und können bereits im heutigen Zustand von Südwesten her nicht wahrgenommen werden. Unter den vorstehenden Sachverhalten und Voraussetzungen kann das Ziel 3-1 des LEP NRW i.V.m. dem Ziel 3 des Regionalplans eingehalten werden.

Der Biotopverbund entlang der Sieg als markante Achse in der Talaue stellt sich als Grünlandfläche unterschiedlicher Nutzungsintensität und örtlich entwickelten, galerieartigen Ufergehölzstreifen dar. Allerdings bewirkt ein bituminös befestigter, auf einem Damm verlaufender Wirtschaftsweg zwischen der Sieg-Lahn-Straße und dem Fuhrweg bereits eine Unterbrechung dieses Verbunds. Während auf Flurstück 183 mit der Errichtung des Gebäudes und seiner Nebenanlagen das Grünland dauerhaft beansprucht wird, verbleibt entlang des rechten Siegufers ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen. Außerdem wird in Verbindung mit einer CEF-Maßnahme auf zwei oberhalb gelegenen Flurstücken am linken Siegufer das dort befindliche Grünland extensiviert, dies wird Teil einer ortsnahen Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben. Der vorhandene Biotopverbund wird dabei entlang des linken Ufers weiterentwickelt und gesichert. Die Grünlandflächen am rechten Ufer nordöstlich des Bauvorhabens bleiben ebenfalls erhalten und werden weiterhin bewirtschaftet. Der Biotopverbund am südwestlichen Ortsrand von Nenkersdorf bleibt daher im Wesentlichen erhalten.

Der Bereich der vorgelegten Planungsabsicht ist im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein als Überschwemmungsbereich festgelegt. Eine Abstimmung mit Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist erfolgt. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden die wasserrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet und die Voraussetzungen für Ausnahmen des § 78 WHG nachgewiesen. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung nach dem 78 (2) WHG des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.12.2023, AZ. 69.15.51 liegt der Stadt Netphen vor. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass der Retentionsraumverlust entsprechend ausgeglichen und der Hochwasserabfluss gewährleistet werden können. Mit Schreiben vom 21.02.2024 (AZ. 69.15.51) wurde durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ebenfalls die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 (5) WHG für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Netphen-Nenkersdorf in einem Überschwemmungsgebiet erteilt.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung des Brandschutzes aber auch der gesetzlichen Anforderungen ist die Inanspruchnahme der Außenbereichsfläche zu rechtfertigen.

6.1.2. Regionalplan

Die Ziele und Grundsätze, die als textliche Festlegungen und Erläuterungen des Regionalplanes Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein vom 28.03.2025 im

Rahmen der Bauleitplanung für eine Siedlungsentwicklung zu beachten oder in die Abwägung mit einzustellen sind, werden im Folgenden betrachtet:

3.1-1 Ziel – Vielfalt der Kulturlandschaften
Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei sind die Leitbilder der Kulturlandschaften mit ihren wertgebenden Bestandteilen (siehe Anhang 3-1) zu Grunde zu legen.

3.1-2 Grundsatz – Landesbedeutsame und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Die landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (siehe Erläuterungskarte 3A) sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Bestandteile (siehe Anhang 3-II) sollen erhalten werden.

4.
Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW konzentriert sich die Siedlungsentwicklung vorrangig im regionalplanerischen Siedlungsraum – also in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Siedlungsentwicklung soll dabei insbesondere auf solche Siedlungsräume ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. ASB mit einer hohen Dichte dieser Einrichtungen werden als zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB) festgelegt. Siedlungsentwicklung im Freiraum kann nur im Rahmen des Kapitels 2 LEP NRW stattfinden. Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

4.1-1 Ziel Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am nachweisbaren aktuellen Handlungsbedarf zu bemessen.

Übersteigen die Siedlungsflächenreserven in den Bauleitplänen der Kommunen die abgeschätzten Bedarfe, sind nicht mehr benötigte Reserveflächen dem Freiraum zuzuführen
Vorrangig sind Reserveflächen zurückzuführen, die am Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum liegen oder in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verortet sind und dabei von ihrer Dimensionierung her über den Bedarf des Ortsteils hinaus gehen.

4.1-2 Grundsatz – Flächensparende Siedlungsentwicklung
Für eine Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ ist auf eine geordnete gesamträumliche Siedlungsentwicklung in der Kommune zu achten, indem

- *die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen am Siedlungsrand,*
- *geeignete Brachflächen innerhalb des Siedlungskörpers vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden,*
- *neue Bauflächen, soweit möglich, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen,*

- *an vorhandene Siedlungsflächen anschließende neue Bauflächen vom bestehenden Siedlungsrand her entwickelt werden.*

4.1-3 Grundsatz – Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen
Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig an der bestehenden Infrastruktur orientieren. Bei der Rücknahme von Siedlungsflächen soll die Tragfähigkeit von bestehenden Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden.

5.5-3 Ziel – Hochwasserschutz außerhalb von Überschwemmungsbereichen
Außerhalb von zeichnerisch festgelegten ÜSB gelten für
- *festgesetzte Überschwemmungsgebiete,*
- *vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und*
- *Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (HQ 100)*

Die Regelung für ÜSB gemäß Ziel 7-4-6 LEP NRW (vgl. Erläuterungskarte 5F).

5.5-4 Grundsatz – Potenzielle Überflutungsgefahr
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die potenzielle Überflutungsgefahr durch seltene und extreme Hochwasser und Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

Erläuterungen zur Zielbeachtung:
Da der Regionalplan grundsätzlich mit seinen Festlegungen den LEP NRW konkretisiert, wird auf die Erläuterungen zur Betrachtung der Ziele des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen und die dargestellte Prüfung von Planungsalternativen hingewiesen.

Für die Außenbereichsfläche ist eine Nutzung vorgesehen, die im Rahmen des Brandschutzes im öffentlichen Interesse liegt. Eine Fläche der Innenentwicklung bzw. Verdichtung, die die feuerwehrrechtlichen Anforderungen sowie die weiteren Kriterien erfüllt, steht nicht zur Verfügung. Dies wurde im Rahmen der Prüfung der Planungsalternativen nachgewiesen.

Im Zuge der weiteren Bauleitplanung wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Außenbereichsfläche auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird und nur den notwendigen Bedarf deckt. Der Gewässerrandstreifen und die Sieg selbst werden nicht Anspruch genommen.

Der Bereich der Planungsabsicht liegt gemäß dem Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung innerhalb des aus landschafts- und baukultureller Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K.31.11 „Raum Nenkersdorf“. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde diesbezüglich bereits kontaktiert. Der LWL hat dazu mit Schreiben vom 12.01.2021 eine Stellungnahme in Bezug auf den Kulturlandschaftsbereich bzw. aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege abgegeben (siehe Punkt Denkmalschutz 16 und Punkt 17 Kulturlandschaft).
In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierte Alternativenprüfung zur Standortauswahl verwiesen.

Der Verlust der Fläche für landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ist in Abwägung des Belanges der Sicherstellung des Brandschutzes vertretbar. Zwischenzeitlich ist die Stadt Netphen Eigentümerin der landwirtschaftlichen Fläche geworden.

Es wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Die artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in einen Fachbeitrag erarbeitet. Die Gutachten sind der Begründung beigefügt. Im folgenden Bebauungsplanverfahren wird noch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung des Brandschutzes aber auch der gesetzlichen Anforderungen ist die Inanspruchnahme der Fläche zu rechtfertigen.

6.2. Bundesweiter Raumordnungsplan zum Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 sind die bestehenden rechtlichen Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten ergänzt worden. Die Ziele und Grundsätze sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich grenzt südöstlich an die Sieg. Die Sieg, ein Gewässer 2. Ordnung, durchfließt aus der Ortslage kommend den landwirtschaftlich genutzten Bereich. Die überbaubare Fläche befindet sich aber im betroffenen (überfluteten) Bereich gemäß der Hochwassergefahrenkarten (HQ 20 – HQ 1000), festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.
Grundsätzlich gehen diese Ziele und Grundsätze auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zurück. Eine Abstimmung mit Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist erfolgt. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden die wasserrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet und die Voraussetzungen für Ausnahmen des § 78 WHG nachgewiesen. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung nach dem 78 (2) WHG des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.12.2023, AZ. 69.15.51 liegt der Stadt Netphen vor. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass der Retentionsraumverlust entsprechend ausgeglichen und der Hochwasserabfluss gewährleistet werden können. Mit Schreiben vom 21.02.2024 (AZ. 69.15.51) wurde durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ebenfalls die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 (5) WHG für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Netphen-Nenkersdorf in einem Überschwemmungsgebiet erteilt. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden mögliche Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet geprüft, die sich aus den wasserrechtlichen Genehmigungen resultieren.

Laut dem Fachbereich II/3 Tiefbau der Stadt Netphen wurden im Rahmen der Antragstellung nach § 78 WHG auch die **Belange der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger** sowie **die Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes** erarbeitet.

6.3. Landschaftsplan

Der neue Landschaftsplan Netphen, der am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, weist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet aus. In der Entwicklungskarte ist das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung dargestellt.

Nach § 20 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der

Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird im Verfahren beteiligt.

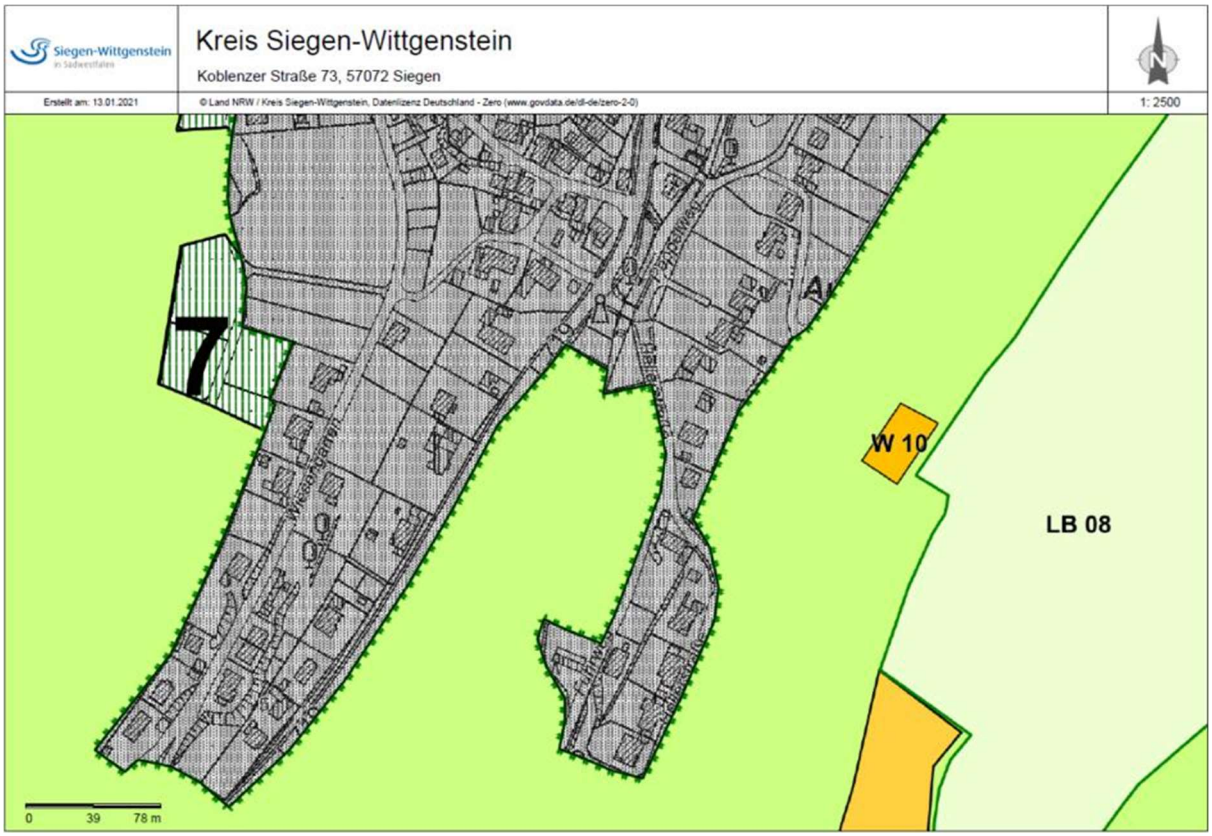

Abb.: Auszug Landschaftsplan unmaßstäblich

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus.

6.4. Wasserrecht

Der Geltungsbereich grenzt südöstlich an die Sieg. Die Sieg, ein Gewässer 2. Ordnung, durchfließt aus der Ortslage kommend den landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch diese Planung wird keine Veränderung am Gewässer selbst bzw. an den Uferböschungen ausgelöst. Die überbaubare Fläche befindet sich aber im betroffenen (überfluteten) Bereich gemäß der Hochwassergefahrenkarten (HQ 20 – HQ 1000), des festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Eine Abstimmung mit Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist erfolgt. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden die wasserrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet und die Voraussetzungen für Ausnahmen des § 78 WHG nachgewiesen. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung nach dem 78 (2) WHG des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.12.2023, AZ. 69.15.51 liegt der Stadt Netphen vor. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass der Retentionsraumverlust entsprechend ausgeglichen und der Hochwasserabfluss gewährleistet werden können Mit Schreiben vom 21.02.2024 (AZ. 69.15.51) wurde durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ebenfalls die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 (5) WHG für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Netphen-Nenkersdorf in einem Überschwemmungsgebiet erteilt. Im

Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden mögliche Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet geprüft, die sich aus den wasserrechtlichen Genehmigungen resultieren.

Laut dem Fachbereich Tiefbau II/3 der Stadt Netphen wurden im Rahmen der Antragstellung nach § 78 WHG auch die Belange der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger sowie die Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes erarbeitet:

6.4.1. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger

Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Im Planzustand treten keine zusätzlichen Überschwemmungen oberhalb auf und durch das zusätzliche Rückhaltevolumen unterhalb der Brücke sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Stadt Netphen hat für die geplante Aufweitung der Sieg ein Flurstück erworben auf dem das Rückhaltevolumen geschaffen werden soll.

6.4.2. Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes

Der Bau des Feuerwehrgerätehauses wird voraussichtlich keinen nennenswerten Anstieg des Hochwasserspiegels verursachen. Das Abflussgeschehen wird durch die Maßnahme nicht negativ beeinflusst. Die Aufweitung der Sieg oberhalb der Brücke und die Absenkung in diesem Bereich ermöglichen es, dass sich die Sieg bei Hochwasser etwas mehr ausbreiten kann und somit die Dynamik aus dem Abflussgeschehen genommen wird.

6.5. Starkregenereignisse

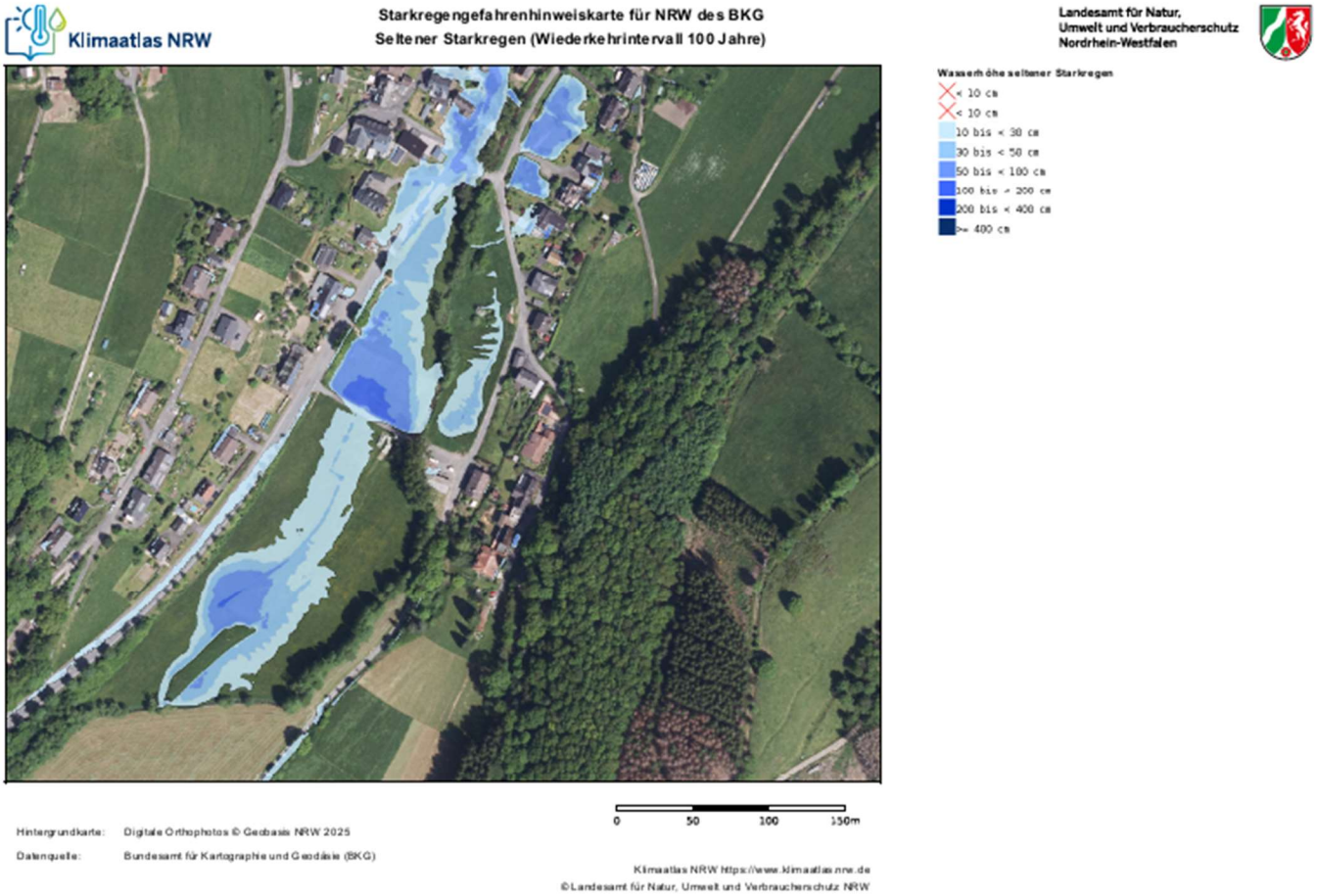

Das spätere Bauvorhaben befindet sich in einer Senke, die im Nordwesten durch die Sieg-Lahn-Straße und im Südwesten durch einen angeschütteten Damm begrenzt wird. In dieser Senke sammelt sich bei entsprechenden Hochwasser- und Starkregenereignissen Wasser. Ein Durchlass mit einem Durchmesser von DN 600 führt das Wasser durch den Damm auf die unterhalb liegenden Wiesenflächen.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat in der Vergangenheit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Kreis gestellt und dabei die Hochwassersituation für das Ereignis HQ100 eingehend geprüft. In diesem Zusammenhang wurde ein Graben konzipiert, der im Fall eines Senkeneinstaus Wasser oberflächlich in Richtung Sieg führt. Diese Maßnahme greift sowohl bei Starkregen- als auch bei Hochwasserereignissen.

Die Starkregengefahrenkarten in NRW beschreiben seltene und extreme Starkregen. Als seltene Ereignisse gelten solche mit einer Wiederkehrzeit von T = 100 Jahren, während extreme Starkregenereignisse eine Intensität von 90 mm/h aufweisen. Bei der Betrachtung des Standorts des geplanten Feuerwehrgerätehauses wurde das Szenario des seltenen Starkregens herangezogen. Die Starkregengefahrenkarte lässt dabei vermuten, dass sich die Senke im derzeitigen Zustand vollständig aufstauen kann, bevor das Wasser abfließt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass der vorhandene Durchlass vermutlich nicht in den Berechnungen zur Starkregengefahrenkarte berücksichtigt wurde. Tatsächlich wird die Senke daher schon vor Erreichen der Dammhöhe teilweise

entleert. Die Aussage der Starkregengefahrenkarte ist im hier betrachteten Ausschnitt nur bedingt richtig.

Insgesamt verdeutlicht die Starkregengefahrenkarte, dass sich Wasser vor allem in Senken ansammelt, während es auf geneigten oder nicht aufstauenden Flächen rasch abfließen kann. Für das neue Feuerwehrgerätehaus, das auf dem gleichen Höhenniveau wie die Landstraße liegt, ist daher kein nennenswerter Einstau zu erwarten. Die aktuelle Planung weist keine Senken im Bereich des geplanten Gebäudes auf. Es ist auch nicht zu erkennen, dass Wasser von der Sieg-Lahn-Straße auf das Grundstück geführt wird. In späteren Planungen ist der Sachverhalt jedoch weiter zu berücksichtigen.

Obwohl die Wahrscheinlichkeit für eine zeitliche Überlagerung eines HQ100-Ereignisses mit einem Starkregenereignis äußerst gering ist, soll nachfolgend kurz auf mögliche Auswirkungen auf das Feuerwehrgerätehaus eingegangen werden. In diesem Fall addieren sich die Wassermengen aus Hochwasser und Starkregen, was zu einer zusätzlichen Belastung der Senke führen kann. Neben der Senke nordöstlich der Anschüttung wird auch der Parkplatz des Feuerwehrgerätehauses geflutet. In den Anträgen nach §78 WHG ist eine gezielte Flutung dieser Flächen vorgesehen, sie ist damit im Regelfall unproblematisch. Herausfordernd könnte hingegen die Brücke des Wirtschaftswegs sein: Reichen die hydraulische Leistungsfähigkeit der Brückenöffnung und des Durchlasses durch den Damm nicht aus, um den Hochwasserabfluss der Sieg sowie den starkregenbedingten, oberflächlichen Zufluss abzuleiten, staut sich das Wasser oberhalb der Brücke auf und entlastet sich an der niedrigsten Stelle. Dieser Vorgang würde bei einem entsprechenden Hochwasser in der Bestandssituation auch stattfinden und kann grundsätzlich nicht verhindert werden. Unterhalb des Damms befinden sich Wiesenflächen, auf denen sich eine Hochwasserwelle, bzw. starkregenbedingter Niederschlag ausbreiten und zurückgehalten werden kann. Das geplante Bauvorhaben hat nur bedingt Einfluss auf dieses Abflussgeschehen. Wichtig ist abzuschätzen, welche Auswirkungen auf das geplante Gebäude zu erwarten sind.

Die aktuelle Planung des Feuerwehrgerätehauses sieht vor, das Erdgeschoss rund 1 m oberhalb des Niveaus des Wirtschaftswegs zu errichten. Dadurch wird die Gefährdung des Gebäudes auf ein Minimum beschränkt. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass Niederschlagswasser von anderen Grundstücken in Richtung des Gebäudes fließt. Eine detaillierte Planung der unmittelbar angrenzenden Grün- und Verkehrsflächen ist zu gegebener Zeit durch einen entsprechenden Fachplaner zu erstellen.

Unter diesen Voraussetzungen lässt sich feststellen, dass das Bauvorhaben die Hochwassersituation nicht maßgeblich verschlechtert, sofern die vorhandenen Entwässerungswege beibehalten und funktionsfähig erhalten werden. Aus diesem Grund wird das Risiko einer unkontrollierten Überflutung durch die geplante Baumaßnahme nicht nennenswert erhöht, sofern alle baulichen und entwässerungstechnischen Aspekte fachgerecht umgesetzt werden. Darüber hinaus sind am geplanten Bauvorhaben für die betrachteten Ereignisse keine außergewöhnlichen Schäden im Hochwasser- und Starkregenfall zu erwarten.

6.6. Landwirtschaft

Im Rahmen der Umwidmungsklausel dürfen gemäß § 1a (2) Satz 2 u. 4 BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur um den notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der Verlust der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist in Abwägung mit dem Belang der Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes vertretbar. Zum Erfordernis der Planung wurde bereits unter Punkt 1 ausgeführt. Zwischenzeitlich ist die Stadt Netphen Eigentümerin der landwirtschaftlichen Fläche geworden.

7. Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Vollverfahren. Dazu wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Ebenso wurden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Sowohl der Entwurf des Umweltberichtes als auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind dieser Begründung beigefügt.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts, der Teil 2 dieser Begründung ist, thematisiert.

Die nachfolgende Checkliste betrachtet die übrigen Belange:

öffentliche und private Belange	**Ist der Belang betroffen? Wenn ja, wie? *gering **deutlich ***außerordentlich**		
	nicht betroffen	**positiv**	**negativ**
Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung		**	
Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. Familien mit mehreren Kindern	*		
Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	*		
Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (Inklusion, Familien, alle Generationen) - (infra)strukturelle Versorgung		**	
Bildungswesen	*		
Sport, Freizeit, Erholung	*		
Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum	*		
Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	*		
Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile		*	
Baukultur			*
Denkmalschutz und Denkmalpflege		*	
Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	*		
Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes			*
Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	*		
Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	*		
Anforderungen kostensparenden Bauens	*		
Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	*		
Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	*		
Landwirtschaft			*
Forstwirtschaft	*		

öffentliche und private Belange	Ist der Belang betroffen? Wenn ja, wie? *gering **deutlich ***außerordentlich		
	nicht betroffen	positiv	negativ
Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Einzelhandel, Handel, Handwerk)	*		
Aspekte des kommunalen Haushalts			*
Post- und Telekommunikationswesen	*		
Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	*		
Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	*		
Personenverkehr	*		
Güterverkehr	*		
Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr / Vermeidung und Verringerung von Verkehr	*		
Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	*		
Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)		***	
Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	*		
Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	*		
Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen		**	
Belange des Hochwasserschutzes/Starkregen			***
Kleintierhaltung	*		
Belange von Nachbargemeinden	*		

8. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich folgendermaßen dar:

Flächenbilanz	m²
Fläche für den Gemeinbedarf	2.875

9. Darstellung im Flächennutzungsplan

9.1. Bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 stellt das Bebauungsplangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar.

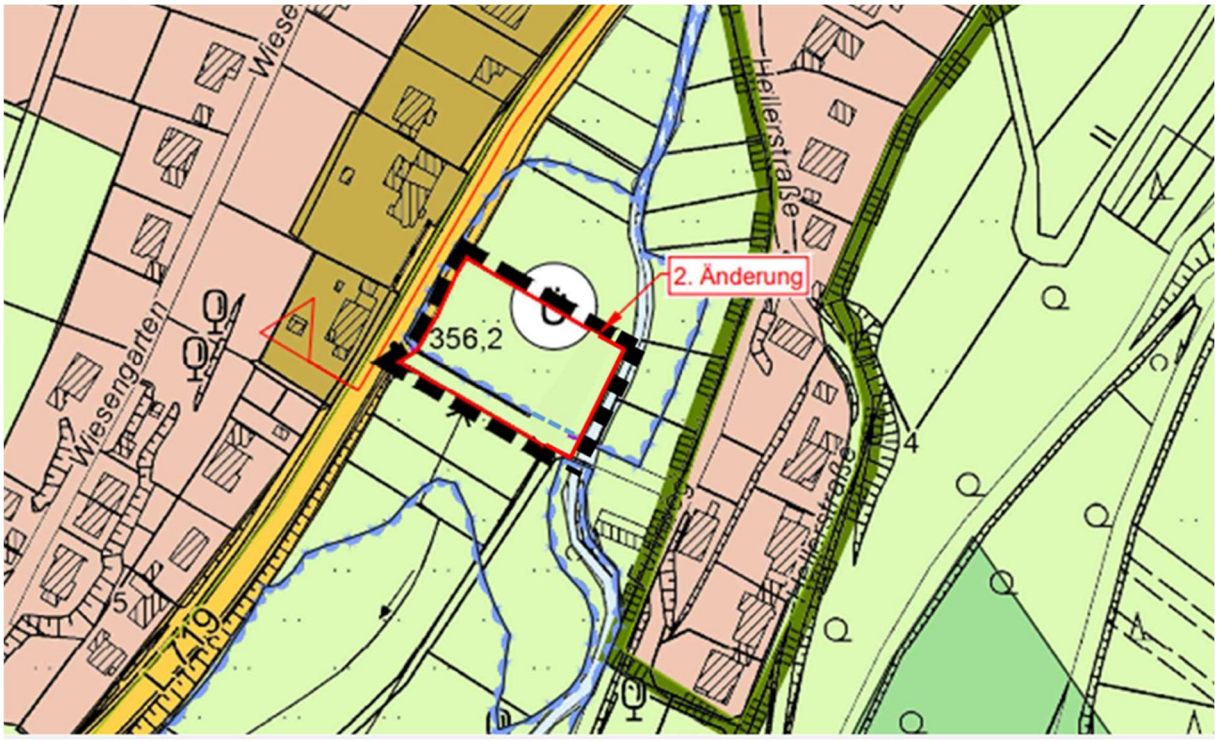

Abb.: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan unmaßstäblich

9.2. Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Es ist geplant, Fläche für Gemeinbedarf nach § 5 (2) Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen.

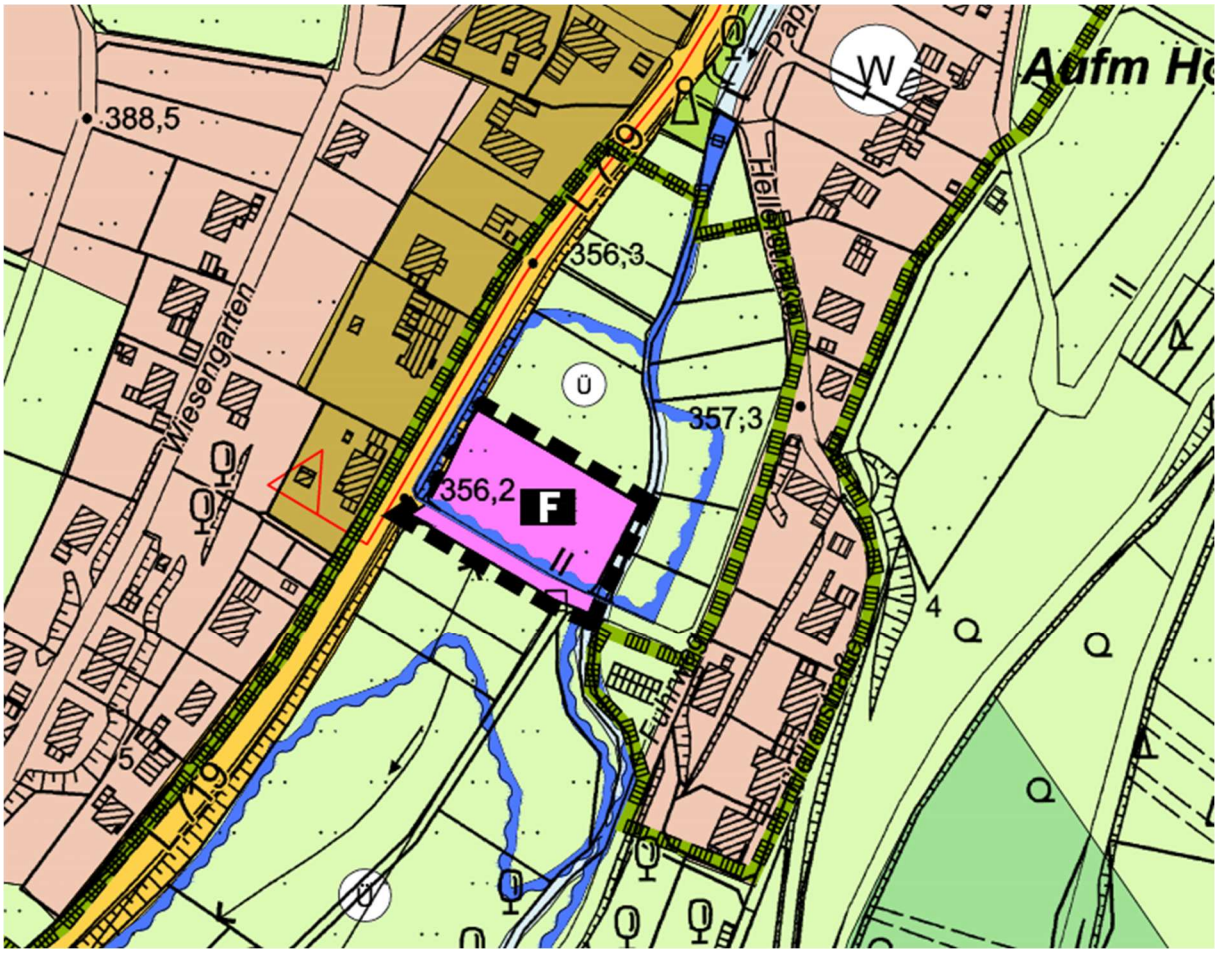

Abb.: Auszug Skizze zukünftige Darstellung Flächennutzungsplan unmaßstäblich

9.2.1. Fläche für Gemeinbedarf: Zweckbestimmung Feuerwehr

Für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses „Oberes Siegtal“ wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB festgesetzt. Mit der Festsetzung wird hinsichtlich der Nutzung die Standortsicherung festgeschrieben.

10. Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt in westlicher Richtung an die L 719. Die an der L719 vorzufindende Bebauung ist in Bezug auf die allgemeine Art der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Die Bebauung östlich des Plangebietes am Fuhrweg bzw. Hellerstraße entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet.
Um zu prüfen, ob die Geräuschimmissionen durch die Betriebsvorgänge der neuen Feuerwache auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung die entsprechenden Richtwerte einhalten, wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt.

Das Gutachten[1] kommt zu folgendem zufassenden Ergebnis:

„Bereits im Juni 2021 wurde der TÜV Rheinland von der Stadt Netphen beauftragt eine schalltechnische Untersuchung für das Bauvorhaben der Feuerwache Oberes Siegtal am Standort an der Sieg-Lahn-Straße (Flur 5, Flurstück 183, Gemarkung Nenkersdorf) durchzuführen (s. TÜV-Bericht Nr. 936/21253412/01 vom 26. Juli 2021). Nun liegt eine neue Planungsvariante für das Bauvorhaben vor. Das Gebäude und der Vorplatz sollen um 90 Grad in Richtung Westen gedreht werden, sodass die Zufahrt direkt von der Sieg-Lahn-Straße erfolgen kann. Zur Sicherstellung der Rahmenbedingungen für das Bauvorhaben soll der Bebauungsplan N° 11 „Feuerwache Oberes Siegtal" der Gemeinde aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten die Geräuschimmissionen durch die Betriebsvorgänge der neuen Feuerwache auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung ermittelt und anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[2] beurteilt werden. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgte anhand einer detaillierten Prognose gemäß Nr. A.2.4 TA Lärm.

Bei der geplanten Feuerwache wird zwischen einem Normalbetrieb (Ausbildungs- und Fortbildungsbetrieb) und einem Einsatzfall (Ausrückung nach Alarmierung) unterschieden.

Da der Einsatzfall der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, fällt dieser unter die Ausnameregelung nach Nr. 7.1 TA Lärm (Notsituationen) und wurde daher schalltechnisch nicht bewertet (siehe Kapitel 1).

Die Untersuchung liefert folgende Ergebnisse:

- *Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 beschriebenen Geräuschemissionen unterschreiten die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der geplanten Feuerwache im Normalbetrieb die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag (06:00 – 22:00 Uhr) an den Immissionsorten mindestens 2 dB. In der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) entstehen lediglich zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Geräusche durch abfahrende Pkw. Die Geräuschimmissionen durch diese Vorgänge (30 Pkw) unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 1 dB.*
- *Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird erfüllt.*
- *Tieffrequente Geräusche im Sinne Ziffer 7.3 TA Lärm sind nicht zu erwarten.*
- *Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne Ziffer 7.4 TA Lärm."*

Das Gutachten ist als Anlage der Begründung beigefügt.

[1] Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal", Gemarkung Nenkersdorf – Planungsvariante 3, TÜV-Bericht.: Nr. EuL/21259002/01aa vom 30.11.2023, TÜV Rheinland Enery GmbH – Immissionsschutz/Lärmschutz, Am Grauen Stein, 51105 Köln

11. Verkehr

11.1. Verkehrserschließung

Das Grundstück ist unmittelbar an die L 719 angebunden, die die Ortsteile Walpersdorf, Nenkersdorf und Grissenbach verbindet. Damit ist eine gute Erreichbarkeit der Feuerwache durch die einrückenden Einsatzkräfte aus den Ortsteilen gewährleistet. Die vorgesehenen Stellplätze können über einen Wirtschaftsweg angefahren werden, der an die L 719 angebunden ist, ohne ausrückende Fahrzeuge zu beeinträchtigen.

11.2. Ruhender Verkehr

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind ausreichende Stellplätze für die Mitglieder der Feuerwehr zulässig. Im weiteren Verfahren werden möglicherweise entsprechende Flächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt.

12. Ver- und Entsorgung

12.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

12.2. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt.

12.3. Gasversorgung

Falls es erforderlich wird, kann die Gasversorgung des Plangebietes durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt werden.

12.4. Breitbandversorgung

Die Breitbandversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungnetzes mit mindestens 50 Mbit/s Download sichergestellt.

12.5. Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes soll in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Mischsystem erfolgen.

12.6. Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll soll in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt werden. Bodenmassen aus dem Wegebau fallen nicht an, da die Verkehrsanlagen im Bodenausgleich erstellt

werden sollen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

13. Altlasten

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor.

14. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

15. Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

16. Sozialplan

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

17. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Denkmal. Das nächste Baudenkmal befindet sich an der Sieg-Lahn-Straße 13 ca. 80 m nördlich auf der gegenüberliegenden Seite der L 719. Die am 18.06.2020 in die Denkmalliste der Stadt Netphen eingetragene evangelische Kapelle befindet sich in über 200 m Entfernung an der Sieg-Land-Straße 20. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite auch das Backhaus, das ebenfalls als Baudenkmal in der Liste verzeichnet ist. Grundsätzlich werden aber die Baudenkmale in ihrem Erscheinungsbild durch die von der Flächennutzungsplanänderung ausgelösten Veränderungen nicht beeinträchtigt.

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - wurde um Einschätzung bzw. Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 12.01.2021 hat der LWL folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auch aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege ist der Standort im Siegtal als sensibel anzusehen, da sich nördlich des geplanten Änderungsbereiches die evangelische Kapelle Nenkersdorf (Denkmal) befindet. Die Kapelle liegt auf einem angerartigen Grundstück freistehend im Dorfzentrum. Sie bildet dort einen markanten Punkt und ist mit dem Dachreiter auch eine bescheidene städtebauliche Dominate. Durch den Bau der Feuerwache könnten möglicherweise Sichtbezüge aus südwestlicher Richtung auf die Kapelle versperrt werden.

Aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege sowie der Landschaftskultur empfehlen wir, zum Schutz des überlieferten offenen Landschaftscharakters, das Siegtal von Bebauung frei zu halten und weitere Alternativstandorte für den Bau der Feuerwache zu prüfen."

Die in der Stellungnahme angesprochene Kapelle liegt in nordöstlich in Richtung Ortsmitte mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt. Vom Plangebiet aus ist der Sichtbezug zur Kapelle bereits durch Bäume und Sträucher eingeschränkt. Die durch den LWL thematisierte Möglichkeit der Versperrung einer Sichtbeziehung ist im Hinblick auf die Sicherstellung des Brandschutzes für die Bevölkerung der betreffenden Ortsteile zu relativieren. Die Prüfung von Planungsalternativen ist bereits erfolgt. Auf das Ergebnis der Prüfung wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurde dem LWL die Prüfung der Planungsalternativen durch die Stadt Netphen vorgelegt und zu den Aufführungen der städtebaulichen Denkmalpflege ausgeführt. Daraufhin hat der LWL in einer aktualisierten Bewertung vom 26.06.2022 folgendes mitgeteilt:

„Aus Sicht der Denkmalpflege ist derzeit nicht mit der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen oder des Erscheinungsbildes von Baudenkmälern zu rechnen. Eine erneute Beurteilung ist jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit Konkretisierung der Gebäudemaße und -gestaltung notwendig."

Der LWL wird im Verfahren weiter beteiligt.

18. Kulturlandschaft

Das Plangebiet liegt gemäß des Kartenteils des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg - innerhalb des aus landschafts- und baukultureller Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K.31.11 „Raum Nenkersdorf". Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - wurde daher bereits vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren um Einschätzung bzw. Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 12.01.2021 hat der LWL folgendes mitgeteilt:

„Die Feuerwache soll im Talbereich der Sieg errichtet werden. Dies ist ein historischer Offenlandbereich, der bereits seit Jahrhunderten von überlieferten Grünlandbereichen geprägt wird und weitgehend frei von Bebauung ist. Traditionell wurden die feuchten Auenbereiche der Sieg als Mähwiesen genutzt, da sie für eine ackerbauliche Nutzung meist zu feucht waren. Aus historischen Karten (bspw. Preußische Uraufnahme) ist zudem ersichtlich, dass der Ortsrand von Nenkersdorf historisch westlich der Sieg-Lahnstraße und östlich der Hellerstraße/Fuhrweg verläuft. Der überlieferte Siedlungsrand und der offene Charakter des Talraums, würde durch die geplante Feuerwache unterbrochen und überprägt werden. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Änderungsbereich als ein aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Raum Nenkersdorf, K 31.11) dargestellt. Als Ziel wurde für diesen Kulturlandschaftsbereich u. a. das „Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume" formuliert. Der Bau der Feuerwache im offenen Talraum der Sieg würde diesem Ziel widersprechen.

Aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege sowie der Landschaftskultur empfehlen wir, zum Schutz des überlieferten offenen Landschaftscharakters, das Siegtal von Bebauung frei zu halten und weitere Alternativstandorte für den Bau der Feuerwache zu prüfen."

Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurde dem LWL die Prüfung der Planungsalternativen durch die Stadt Netphen vorgelegt und zu den Ausführungen der städtebaulichen Denkmalpflege ausgeführt.

Daraufhin hat der LWL in einer aktualisierten Bewertung des Sachverhaltes vom 26.06.2022 folgendes mitgeteilt:

„Nach einer Besichtigung vor Ort und erneuter Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe, sehen wir weiterhin eine Beeinträchtigung des historisch offenen Talraumes mit seinen überlieferten Grünlandbereichen und damit auch einen Widerspruch zu dem Ziel für diesen Kulturlandschaftsbereich, die waldfreien Talräume offen zu halten. Allerdings nimmt der durch den Bau in Anspruch genommene Bereich nur einen kleinen, ortsnahen Teil des weitaus größeren Kulturlandschaftsbereiches (Raum Nenkersdorf, K31.11) ein. Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereiches zu werden. Zudem würden der Bau der Feuerwache an den Alternativstandorten im weiteren Verlauf des Siegtales eine weitaus größere Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft bedeuten.

Als Ausgleich für die Zerstörung des historischen Grünlandstandortes regen wir an, einen Grünlandstandort an anderer Stelle im Talraum der Sieg hinsichtlich seiner kulturhistorischen Wertigkeit aufzuwerten, bspw. durch Wiedervernässung. Es ist zu prüfen, ob die im weiteren Talraum noch vorhandenen Relikte der historischen Wiesenbewässerung hierzu wieder aktiviert werden könnten. So könnte die neben dem Hauberg für das Siegerland besonders charakteristische frühere Wirtschaftsform im Netpherland anschaulich vermittelt und zudem ein Beitrag für den Naturschutz geleistet werden, da Rieselwiesen einen Lebensraum für gefährdete Arten darstellen. Hierbei stehen wir gerne beratend zur Verfügung. Als weitere Akteure vor Ort könnten für ein solches Projekt beispielswiese Heimatvereine oder die Biologische Station Siegen-Wittgenstein gewonnen werden.

Darüber hinaus sollte zur Minderung der optischen Beeinträchtigung des Talraums geprüft werden, ob das Gebäude und die Stellplätze durch Heckenanpflanzungen optisch abgeschirmt werden können.

Aus Sicht der Denkmalpflege ist derzeit nicht mit der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen oder des Erscheinungsbildes von Baudenkmälern zu rechnen. Eine erneute Beurteilung ist jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit Konkretisierung der Gebäudemaße und -gestaltung notwendig."

Die Prüfung der von dem LWL für entsprechende Aufwertung vorgeschlagenen Grundstücke hat ergeben, dass diese eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehen bzw. durch langfristige Pachtverträge gebunden sind. Es wird die Anregung daher zunächst nur zur Kenntnis genommen werden.

Darüber hinaus regt der LWL zur Minderung der optischen Beeinträchtigung des Talraums an, dass geprüft werden sollte, ob neue Gebäude und die Stellplätze durch Heckenanpflanzungen optisch abgeschirmt werden können. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird entsprechend geprüft, ob die Heckenanpflanzungen planerisch umgesetzt werden können.

19. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Belange zur Schonung von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern, ist der Eingriff in die Natur unvermeidbar, aber auch ausgleichbar. Da dieser Eingriff voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, werden hierfür geeignete und verfügbare Flächen für adäquate Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren vorgesehen.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird im späteren Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

20. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht als Teil 2 der Begrünung beigefügt. Im Umweltbericht werden auf der Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umwelt- und Sachgüter sowie deren Funktionen dargestellt und ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung erläutert.

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes formuliert:

„Der Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen umfasst etwa 0,3 ha. Nach Satzungsbeschluss des zukünftigen Bebauungsplans werden mit Bebauung und Erschließung etwas mehr als 0,2 ha dauerhaft versiegelt sein. Zur Zeit sind im gesamten Darstellungsgebiet bereits knapp 0,04 ha versiegelte Verkehrsflächen vorhanden. Voraussichtlich verbleiben rund 0,06 ha nicht überbaubare Flächen, von welchen rund 0,05 ha für grünordnerische Festsetzungen vorgesehen werden.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf die von baulichen Maßnahmen berührten Teilflächen des Bebauungsplanes beschränken. Die Anlieger der angrenzenden Mischbebauung werden lediglich bauzeitlich betroffen. Die zu erwartenden, dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden.

Dieser von der Stadt Netphen vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einigen Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird im Darstellungsgebiet teilweise erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Sofern die ermittelten Auswirkungen nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, werden sie durch Maßnahmen auf extern gelegenen Flächen im Stadtgebiet von Netphen vollständig kompensiert.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen unter Berücksichtigung der ermittelten und durchzuführenden, gebietsinternen und -externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.“

21. Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in einem artenschutzfachlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser wird als Teil 3 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt und formuliert zusammenfassend:

„Die Stadt Netphen beabsichtigt, in der Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, den geltenden Flächennutzungsplan zu ändern, um dort die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Konkret ist

vorgesehen, die Feuerwache an der Sieg-Lahn-Straße in der hier einseitig bebauten Ortslage von Nenkersdorf zu errichten. Das Baufeld befindet sich auf der südwestlich der Straße gelegenen Grünlandfläche und umfasst rund 0,3 ha. Dieses Vorhaben muss dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht betroffen sein werden. 30 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein, dies löst jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aus. Ohnehin wird durch die Bauzeit im Spätsommer/Herbst nach Satzungsbeschluss sichergestellt, dass nahezu alle potenziell betroffenen Arten entweder überhaupt nicht während der Bauarbeiten hier vorkommen (z. B. fast alle Zugvögel) oder aber für ihre gelegentliche Nahrungssuche in benachbarte, ruhigere Bereiche ausweichen können. Auch diese Tiere werden nicht während ihrer üblicherweise im Frühjahr und Sommer andauernden Fortpflanzungs- und Brutphase gestört. Unvermeidbare Gehölzräumungen erfolgen in dem auf den Satzungsbeschluss folgenden Winterhalbjahr bis spätestens 28.Februar.

Für die im Baufeld vorgefundene planungsrelevante Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden konkrete Maßnahmen zur Verlagerung von dessen Population entwickelt. Dem Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG wird durch eine bis zum Baubeginn durchgeführte Vorsorgemahd bzw. –beweidung entsprochen, gleichzeitig werden dem Falter in rund 100 m Entfernung geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt, die aufgrund ihrer bisherigen Nutzung als Pferdeweide nicht von ihm besiedelt wurden. Das Monitoringprogramm zu dieser Umsiedlungsmaßnahme läuft seit Juni 2022, im August 2023 wurden die Falter erstmalig auf den als Ersatzhabitat vorgesehenen Flurstücken bei der Eiablage beobachtet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die geschützten Arten in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt, die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich."

22. Klimaschutz

Im Rahmen der späteren Aufstellung des Bebauungsplanes stellt der Festsetzungskatalog aus § 9 Abs. 1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit deren Anwendung dem Klimaschutz gedient und die Folgen der Klimaanpassung gemildert werden können. Mögliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Begrünungsregelungen oder Ausrüstungspflicht zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, werden im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

23. Ordnung des Grundes und des Bodens

Eine Umlegung nach den Vorschriften des BauGB ist für den Geltungsbereich nicht erforderlich.

24. Kosten des Verfahrens

Die Kosten der Verwirklichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11, Feuerwache Oberes Siegtal", Gemarkung Nenkersdorf, werden im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

25. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340)

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Netphen, im Juni 2025